Neue Zuercher Zeitung, 30.07.1996, S. 13

Inland

Zum Anwendungsbereich des Pauschalreisegesetzes
Wann ist eine Reise eine Pauschalreise?
Pauschalreisegesetz schuetzt Kunden

Vor mehr als zwei Jahren trat in der Schweiz das Pauschalreisegesetz in Kraft. Nicht nur in der Reisebranche, auch in juristischen Kreisen bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten in bezug auf den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes. Entscheidend ist die Sicht des Kunden.

Von Vito Roberto, Zuerich *

Eine klare Abgrenzung der unter das Gesetz fallenden Pauschalreise von der blossen Vermittlung einer Reise ist aus verschiedenen Gruenden bedeutsam. Bei einer Pauschalreise ist das Reisebuero fuer die vertragsgemaesse Durchfuehrung der gesamten Reise verantwortlich. Tritt das Reisebuero dagegen bloss als Vermittler auf, dann haftet es nur aus Auftragsrecht, d. h. fuer sorgfaeltige Auswahl und Zusammenstellung der Reise. Dies hat zur Folge, dass sich der Kunde bei Maengeln der Unterkunft, UEberbuchungen, Reiseverspaetungen, Unfaellen waehrend des Transportes usw. an den Hotelier bzw. das Transportunternehmen halten muss. Befinden sich diese im Ausland, ist eine Durchsetzung der Ansprueche oftmals illusorisch. Ganz anders bei Pauschalreisen: Hier kann sich der Kunde nicht nur fuer saemtliche Ansprueche direkt an den (schweizerischen) Veranstalter der Reise halten; er wird ueberdies durch zwingende Bestimmungen im Pauschalreisegesetz geschuetzt.

Das Gesetz definiert die Pauschalreise als im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei Reiseleistungen, die je einen erheblichen Teil der Gesamtleistung ausmachen, wobei sich die Erheblichkeit nach der Verkehrsanschauung bestimmt. So fallen etwa Eisenbahnfahrten im Schlafwagen oder der Transport auf einer Faehre nicht unter das Gesetz, wohl aber Kreuzfahrten, da diese wegen des Erholungszwecks den klassischen Pauschalreisen nahestehen. Auch die "fly and drive"-Angebote stellen Pauschalreisen dar. Zweifelhaft sind dagegen jene Faelle, in denen eine Hoteluebernachtung mit einem lokalen Ausflug, einem Eintritt in ein Theater oder in eine Sportveranstaltung verbunden wird. Nicht vorausgesetzt ist ein Pauschalpreis; das Pauschalreisegesetz kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn die einzelnen Leistungen getrennt in Rechnung gestellt werden. Zu beachten ist schliesslich, dass dem Gesetz nur Reisen unterstellt sind, die laenger als 24 Stunden dauern oder mindestens eine UEbernachtung einschliessen; ausgenommen sind somit Tagesausfluege.

Vermittlerklausel

schuetzt vor Haftung nicht

Verbreitet ist die Auffassung, dass bei Buchung zweier Reiseleistungen das Reisebuero jeweils zum Veranstalter wird und damit das Pauschalreisegesetz zur Anwendung kommt. Dies ist unzutreffend. Stellt ein Reisebuero etwa fuer einen Geschaeftsreisenden das Flugticket aus und bucht es zudem auf Wunsch des Kunden ein Hotelzimmer, so gilt das Reisebuero noch keineswegs als Veranstalter. Anders hingegen, wenn Fluege und eine Auswahl von Unterkuenften in einem Katalog angeboten werden; dann stellt die Buchung zweier darin enthaltenen Reiseleistungen eine Pauschalreise dar. Veranstalter ist jenes Reisebuero, welches den Katalog zusammengestellt hat. Daran wuerde selbst ein Hinweis im Katalog oder in den Allgemeinen Reisebedingungen nichts aendern, wonach das Reisebuero bloss Vermittler sei.

In Zweifelsfaellen ist fuer die Abgrenzung des Veranstalters vom Vermittler die Sicht des Kunden massgebend. Es kommt also darauf an, wen der Kunde nach den gesamten Umstaenden als seinen Vertragspartner ansehen durfte, d. h., wie er unter Beachtung der gesamten Umstaende das Auftreten des Reisebueros interpretieren musste.

Ahnliche Abgrenzungsschwierigkeiten stellen sich auch bei den am Urlaubsort gebuchten zusaetzlichen lokalen Veranstaltungen und Ausfluegen (z. B. Inselrundfahrten oder Jeep-Safaris), die vom Veranstalter angeboten werden. Diese Abgrenzungsfrage wird vor allem dann bedeutsam, wenn der Kunde im Rahmen eines solchen Ausfluges eine Verletzung erleidet. Wiederum muss aus der Sicht des Kunden beurteilt werden, ob das Reisebuero auch diese Zusatzleistungen in eigener Verantwortung erbringt oder bloss als Vermittler taetig wird.

Fazit -

entscheidend ist die Sicht des Kunden

Eine Reise faellt nicht bereits dann unter das Pauschalreisegesetz, wenn zwei oder mehrere Leistungen in demselben Reisebuero gebucht werden. Nur wenn das Reisebuero aus der Sicht des Kunden die Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, handelt es sich um eine Pauschalreise und kommt das Pauschalreisegesetz zum Zuge. Bei zusaetzlichen am Urlaubsort gebuchten Ausfluegen muss ebenfalls nach den Umstaenden bestimmt werden, ob diese noch zur Pauschalreise gehoeren oder nicht.

* Vito Roberto ist Rechtsanwalt in Zuerich und Verfasser der Dissertation "Die Haftung des Reiseveranstalters" (Zuerich 1990).